

Kantonsratsbeschluss über die Neuordnung der Fischereirechte an der Lorze zwischen Jöchler und Zugersee

Vom 1. April 1976 (Stand 1. April 1976)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

als Ergänzung zum Kantonsratsbeschluss über die Verlegung der Lorze zwischen Jöchler und Zugersee vom 24. August 1972¹⁾, nach Einsichtnahme in einen Bericht des Regierungsrates vom 3. Februar 1976,

beschliesst:

§ 1

¹ Die Fischereirechte am alten Lorzenlauf werden auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Flussstrecke wie folgt auf den neuen Lorzenlauf verlegt:

- a) vom Jöchler bis zur Gemeindegrenze Baar/Zug: für Werner Herrmann, Rosental, Baar;
- b) von der Gemeindegrenze Baar/Zug bis zum Zugersee: für die Korporation Zug.

² Die Angelrechte der Korporation Baar-Dorf haften an der Strecke von Werner Herrmann, Rosental, Baar.

§ 2

¹ Die Fischereirechte am alten Lorzenlauf sind damit abgelöst.

§ 3

¹ Der Kantonsratsbeschluss tritt sofort in Kraft.

² Der Regierungsrat hat den Beschluss zu vollziehen.

¹⁾ BGS [731.812](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
01.04.1976	01.04.1976	Erlass	Erstfassung	GS 20, 645

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	01.04.1976	01.04.1976	Erstfassung	GS 20, 645